

Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in
der
Stadt Bad Pyrmont

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen sonstigen Flächen, wie z.B. Kur- und Parkanlagen, Gärten, Kinderspielflächen, Anpflanzungen, Sportanlagen und Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.
- (3) Kurbezirk im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

im Norden: Waldrand des Bombergs,

im Westen: Schlohweg bis zur Straße „Auf der Schanze“, beide Straßenseiten der Dr.-Harnier-Straße, des Iberggraben-Weges bis Schulstraße, der Marcardstraße bis Oberer Weg, der Herderstraße bis Zimmermannstraße, der Zimmermannstraße und der Emmerstraße bis Höpperbrückenweg,

im Süden: beide Straßenseiten des Milchweges und der Südstraße,

im Osten: beide Straßenseiten der Humboldtstraße, der Brunnenstraße (von Humboldtstraße bis Oesdorfer Straße), der Bäckerstraße, der Rathausstraße (von Bäckerstraße bis Vogelreichsweg), des Vogelreichsweges bis zum Waldrand.

§ 3

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu ent-

fernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

2. in Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen; es sei denn, hierzu ist eine besondere Erlaubnis erteilt worden;
3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Kurbezirk sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird, ausgenommen sind behördlich zugelassene öffentliche Veranstaltungen und Sondernutzungen;
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Kurbezirk jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Lärmbelästigungen, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
5. auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Kurbezirk zu betteln.

§ 4

Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit dem vom Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur werktags zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

§ 5

Ruhezeiten und Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind neben Sonn- und Feiertagen die Zeiten zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 – 22.00 Uhr (Abendruhe) und 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Unvermeidbare lärmerzeugende Hausarbeiten dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere alle in Haushalten anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen mit Handsägen, Holzhacken und der Betrieb von Maschinen wie z.B. Kreissägen, Betonmischern und Bohrern sowie der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern.
- (3) Das Verbot von Absatz (2) gilt nicht für die Pflege öffentlicher Anlagen.

§ 6

Lärmverhütung bei Bauarbeiten im Kurbezirk

- (1) Für baugewerbliche Tätigkeiten mit oder ohne Verwendung von Baumaschinen und Baugeräten gelten im Kurbezirk während der Monate April bis einschließlich September die Einschränkungen der Absätze (2) bis (3).
- (2) Während der Nachtruhe dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.
- (3) Während der Mittagsruhe und der Abendruhe dürfen Bauarbeiten nur mit folgenden Einschränkungen ausgeführt werden:
 1. Kompressoren, Pressluftschlämmer, Rüttelplatten, Mörtel- und ähnliche Bohrmaschinen dürfen nicht betrieben werden;

2. Bagger-, Planierungs- und Abbrucharbeiten dürfen grundsätzlich nicht ausgeführt werden, es sei denn, dass die Stadt eine Ausnahmeerlaubnis erteilt, die mit Auflagen verbunden werden kann;
3. Säge-, Schleif- und Hammerarbeiten dürfen außerhalb geschlossener Räume nicht vorgenommen werden.
4. An Sonnabenden sind Bauarbeiten im Freien nur bis 13.00 Uhr zulässig.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch zu befestigenden Hausnummern sind an den Hauptgebäuden rechts neben dem Hauseingang oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.
Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, ist die Hausnummer auch an der Einfriedigung sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel rechts neben dem Eingang oder über dem Eingang.
- (2) Die Hausnummern sind an Gebäuden in 2 m bis 2,50 m Höhe anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und im ordnungsgemäßen Zustand sein und ggf. erneuert werden.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus leicht zu lesen sind.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 8

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über dem Gehweg und Radweg bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedigungen sind im verkehrsgerechten Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und –kreuzungen kurvendurchsichtig zu halten. Hecken dürfen hier höchstens 0,80 m hoch sein, gemessen von der Straßenoberkante an.
§ 31 Nds. Straßengesetz bleibt unberührt.

§ 9

Schutzvorkehrungen

- (1) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Frischgestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet ist verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entfernen,
 3. die Eisflächen zu verunreinigen,
 4. Tiere auf den Eisflächen frei herumlaufen zu lassen.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht gefährdet werden.
- (2) Halterinnen oder Halter von Tieren oder die mit der Führung oder Wartung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier
 1. unbeaufsichtigt herumläuft;
 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (3) Tiere dürfen im Fassungsbereich und im Auslauf der staatlich anerkannten Heilquellen und öffentlich zugänglichen Quellen nicht mitgeführt werden.
- (4) Im Kurbezirk und im Einzugsbereich von Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Tiere nur an der Leine geführt werden.
- (5) Bissige Hunde sind in der Öffentlichkeit stets an der Leine zu führen und müssen mit einem bissicheren Maulkorb versehen sein.
- (6) Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hundekot, auf Verkehrsflächen und Anlagen sind von der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
- (7) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen und sie dort auszuführen.

§ 12

Behandlung von staub- und geruchverursachenden Stoffen

- (1) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere staubverursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist (z.B. durch Benetzen und Abdecken) und die Straßen sowie Nachbargrundstücke nicht verunreinigt werden.
- (2) Wer Baustoff in der Nähe von Bäumen oder Sträuchern lagert oder ablädt, muss diese in einem Abstand von wenigstens 1 m durch Planken oder Zäune so schützen, dass die Bäume und Sträucher einschließlich der Wurzeln nicht beschädigt werden. Im Übrigen sind den Aufschüttungen oder Ablagerungen Bleche oder Bretter so unterzulegen, dass das Regenwasser abfließen kann.

§ 13

Ausnahmen

Die Stadt Bad Pyrmont kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2024.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehr-Verordnung für die Stadt Bad Pyrmont vom 15. Juni 1995 außer Kraft.

Bad Pyrmont, den 08.03.2005

Stadt Bad Pyrmont
Der Bürgermeister

Demuth